

Regeln für den Nachweis wörtlich zitierter Quellen

Am 20.1.2021 hatte der Prüfungsausschuss Hinweise zur Durchführung der digitalen Abschlussklausuren in diesem Semester gegeben und dabei unter 5. auch eine Pflicht zum Nachweis wörtlicher Zitate aufgestellt, die von den Dozenten der verschiedenen Vorlesungen näher konkretisiert werden sollte.

Die Vorgabe des Prüfungsausschusses lautet:

„Zugelassen sind Literatur und Rechtsprechungsquellen sowie Materialien aller Art, unabhängig von der Art des Mediums (eigene Unterlagen, Bücher, Dateien, Datenbanken, Apps). Wörtliche Übernahmen sind durch Anführungszeichen zu kennzeichnen und in einem Klammerzusatz mit bibliographisch eindeutigen Quellenangaben, die einen Abgleich des Zitats ermöglichen, zu versehen. Erfolgt kein wörtliches Zitat, ist ein Verweis auf benutzte Hilfsmittel nicht erforderlich. Die Prüfer/innen sind gebeten worden, diese Anforderungen ggf. genauer zu erläutern.“

Für die Klausur Strafrecht I handhaben wir diese Dinge wie folgt:

- **Feststehende Definitionen** von Tatbestandsmerkmalen oder Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsvoraussetzungen brauchen **nicht** mit einem Fundstellennachweis versehen zu werden – egal woher sie während der Klausur genommen werden.
- Bei **umstrittenen Definitionen** (z.B.: Was bedeutet „lebensgefährdend“ in § 224 I Nr. 5 StGB?) **und** wenn im Rahmen eines Meinungsstreits eine **Theorie vorgestellt wird**, müssen *wörtlich* aus einer Quelle übernommene Sätze oder Satzteile durch Anführungszeichen gekennzeichnet und mit einem Fundstellennachweis versehen werden.
- Letzteres gilt **auch**, wenn bei einer Streitentscheidung **Argumente aus Literatur oder Rechtsprechung wörtlich** übernommen werden.
- Die Nachweis können soweit wie möglich abgekürzt werden. Erforderlich ist nur, dass die Quelle eindeutig identifizierbar ist (Beispiele: Wessels AT, 50. Aufl., Rn. 200 – Schönke/Schröder, 30. Aufl., § 15 Rn. 3 – BGH NStZ 2020, 135 (137)¹ – Mitsch, JuS 2019, 25 (29)¹).

gez. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Seher

¹ Bei Gerichtsentscheidungen und Zeitschriftenaufsätzen müssen immer die erste Seite sowie die Seite, auf der sich der zitierte Satz befindet, angegeben werden! Wenn eine Gerichtsentscheidung mit Randnummern versehen ist, werden die (nur) erste Seite und die Randnummer genannt, auch wenn sich die zitierte Randnummer auf einer späteren Seite befindet.